



Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

9470 St. Paul im Lav., Platz St. Blasien 1

URL: <http://www.st-paul.at> e-mail: st-paul-lavanttal@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. vom 13.12.2018, Zahl: 813-2/2018, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, §13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 71/2018 und § 55 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 19.12.1994, Zahl: 714-0/1994, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

- 1.) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- 2.) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
- 3.) Die Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

a) im Abholbereich:

- je	60 l Müllsack	€ 6,20
- je	80 l Mülltonne	€ 6,80
- je	120 l Mülltonne	€ 9,80
- je	240 l Mülltonne	€ 19,20
- je	1100 l Müllgroßbehälter	€ 90,00
- je	2500 l Müllgroßbehälter	€ 208,00

b) im Sonderbereich

- je	60 l Müllsack	€ 5,40
------	---------------	--------

c) Zusatzmüllsäcke

- je	60 l Müllsack	€ 4,40
------	---------------	--------

- 3.) Die Abfallgebühren für den Biomüll ergeben sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Behälter mit dem je Abfuhrtermin festgelegten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr

- je	120 l Behälter	€ 5,00
- je	240 l Behälter	€ 10,00

Die Gebührensätze verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

§ 2

Abgabenschuldner

- 1.) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühren zur ungeteilten Hand.
- 2.) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3

Fälligkeit

- 1.) Die Abfallgebühren im Entsorgungs- und im Sonderbereich sind jeweils im März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres fällig. Bei nicht fristgerechter Entrichtung der Gebühren ist nach den für die Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen vorzugehen.

§ 4

Inkrafttreten

- 1.) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.
- 2.) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 17.12.2013, Zahl: 813-2/2013, außer Kraft.



Der Bürgermeister:


Ing. Hermann Primus

Angeschlagen am: 17.12.2018 A.

Abgenommen am: